

AZ: 3874/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Anspruch des Beschwerdeführers, in seiner Mietwohnung von einem Stromlieferanten seiner Wahl beliefert zu werden.

Der Beschwerdeführer bewohnt eine Wohnung in einer Wohnanlage, die über eine Energieanlage der Beschwerdegegnerin mit Strom sowie mit Wärme versorgt wird. Die Beschwerdegegnerin informierte den Beschwerdeführer im August 2016 über Grund- und Arbeitspreise für die Stromlieferung und forderte ihn zur Zahlung von monatlichen Abschlagszahlungen auf. Der Beschwerdeführer widersprach der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin. Seine Aufträge an Wunschlieferanten, ihn an der Lieferstelle mit Strom zu versorgen, scheiterten an der Zuweisung eines konkreten Zählpunktes für seine Lieferstelle durch den Betreiber des Versorgungsnetzes.

Der Beschwerdeführer trägt vor, mit der Beschwerdegegnerin bestehe kein Stromliefervertrag. Er wolle von seinem Recht, sich einen eigenen Stromversorger zu wählen, Gebrauch machen. Die Beschwerdegegnerin verweigere aber die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese ihm umgehend den Lieferantenwechsel zu einem Stromlieferanten seiner Wahl ermöglicht.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderung des Beschwerdeführers zurück.

Sie ist der Auffassung, sie betreibe lediglich eine kleine Kundenanlage. Soweit der Beschwerdeführer nicht nach den zwischen dessen Vermieter und ihr bestehenden Verträge verpflichtet sei, den Strom von ihr abzunehmen, habe sie dem Netzbetreiber die erforderlichen Angaben für die Zuweisung einer Zählpunktbezeichnung bereits übermittelt. Ohne dass hierfür eine Notwendigkeit bestünde, verlange der Netzbetreiber jedoch von ihr den Abschluss neuer Netzanschlussverträge. Sie sei mit ihrer Kundenanlage bereits seit Jahren an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen. Sie könne jetzt nicht verpflichtet werden, neue Anschlussverträge mit diesem abzuschließen, die möglicherweise eine Verschlechterung für sie darstellten.

Der Netzbetreiber ist der Meinung, die Beschwerdegegnerin sei wohl als Betreiberin einer Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a lit. a) bis d) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) anzusehen. Es sei aber fraglich, ob die Beschwerdegegnerin ihrer Verpflichtung nach § 3 Nr. 24a lit. d) EnWG, jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich ihre Kundenanlage zur Verfügung zu stellen, nachkomme. Neue Netzanschlussverträge mit der Beschwerdegegnerin seien zur Regelung der Bilanzierungsfragen, einer korrekten Abrechnung der Beschwerdegegnerin selbst sowie

der Haftungsfragen im Zusammenhang mit Lieferstellen, die durch einen anderen Lieferanten versorgt werden sollen, zwingend notwendig. Die Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb der Kundenanlage erzwingt strukturell mathematische Korrekturen. Sie strebe darüber hinaus mit dem Letztverbraucher, der sich durch Dritte versorgen lassen möchte, einen weiteren Vertragsabschluss an.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig und begründet.

Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, den Stromlieferanten kostenfrei gemäß § 20 Abs. 3 EnWG zu wechseln. Er darf seinen Stromlieferanten frei wählen.

Dem Mietvertrag für die Lieferstelle, den der Beschwerdeführer der Schlichtungsstelle vorgelegt hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Mietverhältnisses gegenüber dem Vermieter auf die Wahl eines eigenen Stromlieferanten verzichtet hätte. Soweit zwischen dem Vermieter und der Beschwerdegegnerin vertragliche Regelungen existieren, die für den Eigentümer der Wohnung eine Bindung an die Beschwerdegegnerin als Lieferantin für Wärme und Strom vorsehen, binden diese Vereinbarungen den Beschwerdeführer nicht.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ist auch nicht auf sonstige Weise ein Stromliefervertrag zustande gekommen. Die rechtlichen Regelungen zur Grundversorgung sind auf das Lieferverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin nicht anwendbar.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer jedoch faktisch mit Strom. Aus diesem Grunde soll an dem bereits im Rahmen der Moderation unterbreiteten Vorschlag, dass die Beschwerdegegnerin für die bisherige Belieferung des Beschwerdeführers auf monatliche Grundgebühren in Höhe von 6,14 EUR verzichtet, festgehalten werden. Die Beschwerdegegnerin sollte die vom Beschwerdeführer bisher verbrauchten Strommengen ausschließlich zu dem von ihr mitgeteilten Arbeitspreis in Höhe von 25,24 ct/kWh abrechnen.

Die Beschwerdegegnerin ist weiterhin verpflichtet, einem vom Beschwerdeführer gewählten Stromlieferanten die Benutzung der Kundenanlage im Wege der Durchleitung diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit der Beschwerdeführer in seiner Wohnung mit Strom beliefert werden kann. Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin eine Kundenanlage im Sinne des § 24a EnWG, d. h. eine Energieanlage zur Abgabe von Energie mit den im Gesetz genannten Parametern betreibt. Sie ist hiernach verpflichtet, ihre Kundenanlage auch zur Durchleitung von Stromlieferungen Dritter an den Beschwerdeführer als angeschlossenen Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen.

Damit ein anderer Lieferant den Beschwerdeführer mit Strom beliefern kann, muss die Lieferstelle des Beschwerdeführers durch eine eigene Zählpunktbezeichnung identifizierbar sein. Nach § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG hat der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage angeschlossen ist, die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Bei der Belieferung der Letztverbraucher

durch Dritte findet erforderlichenfalls eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt, § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG.

Für die Schlichtungsstelle ist letztlich nicht prüfbar, ob die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber ihre Rechtsbeziehung auf eine neue vertragliche Grundlage stellen müssten. Dies fällt auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtung. Dass der Netzbetreiber ein Interesse daran hat, insbesondere Haftungsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb der Kundenanlage durch dritte Lieferanten ergeben, zu regeln, ist nachvollziehbar. Es ist jedoch fraglich, ob die Verwirklichung des Anspruchs des Verbrauchers auf einen ungehinderten Lieferantenwechsel vom Abschluss solcher Verträge abhängig gemacht werden kann.

Die Bundesnetzagentur hat im Beschluss BK6-16-200 vom 20.12.2016 unter Ziffer 6. unter anderem festgelegt, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet sind, spätestens ab dem 01.10.2017 die Bereitstellung erforderlicher Zählpunkte nach § 20 Abs. 1d EnWG zur Ermöglichung des Lieferantenwechsels für innerhalb von Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24a bzw. 24b EnWG angeschlossene Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG) jeweils innerhalb von 10 Werktagen sicherzustellen. Durch diese Festlegung soll sichergestellt werden, dass Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage den Lieferanten tatsächlich zügig wechseln können.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird daher vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, dem Netzbetreiber alle für die Vergabe der Zählpunktbezeichnung erforderlichen Daten auf den hierfür vorgesehenen Formularen zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber sollte sodann den Zählpunkt bereitstellen und in die Systeme übernehmen, damit der Wunschlieferant des Beschwerdeführers sodann die Belieferung aufnehmen kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin übermittelt dem Netzbetreiber soweit noch nicht geschehen, binnen zwei Wochen nach allseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung die Daten für eine Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage.
2. Der Netzbetreiber vergibt sodann spätestens binnen 10 Werktagen nach Eingang der erforderlichen Informationen die zur Identifizierung des Zählpunktes erforderlichen Codenummern.
3. Die Beschwerdegegnerin rechnet die Belieferung des Beschwerdeführers bis zu einem Lieferantenwechsel ohne Grundgebühren zu einem Arbeitspreis von 25,24 ct/kWh ab.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnern und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 30.01.2018

Jürgen Kipp
Ombudsmann